

# RS Vwgh 2001/10/9 2001/05/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1 Z2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2001/05/0271

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/10/0107 E 14. Juni 1993 RS 2

## Stammrechtssatz

Konnte der Beschwerdeführer eine Tatsache bei gehöriger Aufmerksamkeit und gebotener Gelegenheit schon im Verwaltungsverfahren geltend machen, unterließ er dies aber, liegt ein ihm zuzurechnendes Verschulden vor, das eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausschließt (Hinweis E 20.6.1975, 2109/74).

## Schlagworte

Verschulden

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001050138.X01

## Im RIS seit

14.12.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)